

Antragsteller:



Name

Straße

PLZ, Wohnort

An das
Bürgermeisteramt Kernen
-Bauamt-
Stettener Straße 12
71394 Kernen

Antrag auf

- Wasseranschluss*
- Abwasseranschluss**
- Zisternengenehmigung
 - für Zisternen zur Gartenbewässerung
 - für Zisternen als Brauchwassernutzung***

Hiermit beantrage ich entsprechend den geltenden Satzungen der Gemeinde Kernen i.R. für mein Grundstück/Bauvorhaben

Flurstück: _____ Straße: _____

Bauleiter: _____
Name, Anschrift, Telefon

oben angekreuzten Anschluss/Genehmigung.
Die erforderlichen Anlagen sind beigelegt.

Folgende Angaben zur näheren Orientierung: (vom Antragsteller auszufüllen)

- Bauvorhaben:** Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus mit Wohnungen
 Garage Gewerbe- und Industriegebäude Sonstiges

Art des Anschlusses:

für Abwasser:

Neuanschluss: ja , nein Änderung des bestehenden Anschlusses: ja , nein

für Wasser:

Neuanschluss: ja , nein Änderung des bestehenden Anschlusses: ja , nein

Voraussichtlicher Wasserbedarf: _____ l/s

Günstigster Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses für Wasser: _____ für Abwasser: _____

Baugenehmigung erteilt am: _____

Sonstige Angaben:

Ort _____ , den _____ Datum _____ Unterschrift _____

- Anlagen: * - Lageplan M 1:500 nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs;
 - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
- ** - Lageplan M 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im M 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im M 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).
- Hinweis: *** - Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. (weitere Regelungen siehe § 40 Abwassersatzung (2) - (5))

Prüfung des Antrages und Verfügung (vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Die baurechtliche Genehmigung durch das Landratsamt liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja vom	<input type="checkbox"/> nein, beantragt am <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
----------------------------------------------------------------	------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Anschluss an Wasserversorgungsanlage genehmigt abgelehnt
 Entwässerungsanlage genehmigt abgelehnt

Der Anschluss von Zisternen als Brauchwassernutzung genehmigt abgelehnt

unter folgenden Bedingungen mit der Begründung

für die Herstellung der Wasserversorgung:

- 1.) Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an der Verbrauchsanlage Wasserversorgungsleitung im Grundstück und Gebäude (mit allen dazugehörigen Einrichtungen und die Wasserzähleranlage mit Ausnahme des Wasserzählers selbst) im ganzen verantwortlich.
Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Wasserwerk rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.) Die Bestimmungen der DIN 1988 und der Wasserversorgungssatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu beachten.
- 3.) Bei Neu- oder Umbauten eines Gebäudes muss der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vor der baurechtlichen Schlussabnahme des Bauvorhabens erfolgt sein.
- 4.) Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen. Bei eventuellen Arbeiten auf dem Gehweg oder Straße sind die hierfür geltenden besonderen ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5.) Der Zusammenschluss der Hausanschlussleitung mit der öffentlichen Wasserversorgungsleitung wird vom Wasserwerk - bei Änderung oder weiterem Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers - hergestellt.
- 6.) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch einen Beauftragten des Wasserwerks der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers keine Beanstandungen ergeben hat. Die Abnahme und die Vornahme des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig (10 Tage vorher) beim Wasserwerk (Tel.: 0171/3 37 34 13) zu beantragen. Die Fertigstellung hat innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung zu erfolgen.
- 7.) Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers beschafft, eingebaut und unterhalten. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerks vorgenommen werden.
- 8.) **Die Anschlussleitung ist innerhalb des Grundstücks in einem Leerrohr (i.d.R. Kabelschutzrohr DN 110 x 3,2) zu führen.**

9.) _____

für die Herstellung der Abwasserentsorgung:

- 1.) Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen (als solche gelten alle zur Ableitung von Abwasser dienenden Einrichtungen bis zum Anschlusskanal an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, d. h. bis zur Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche) im ganzen verantwortlich.
Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Bauamt rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.) Die Bestimmungen der DIN 1986 und die der Abwassersatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu beachten.
- 3.) Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung ist rechtzeitig mindestens 10 Tage vorher beim Bürgermeisteramt -Bauamt- anzuzeigen. Die Fertigstellung hat innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung zu erfolgen.
- 4.) Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen. Bei eventuellen Arbeiten auf dem Gehweg oder Straße sind die hierfür geltenden besonderen ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 5.) Neben der Genehmigung des Bürgermeisteramts für den Anschluss der Grundstücksentwässerung ist noch eine baurechtliche Genehmigung der zuständigen Baurechtsbehörde notwendig, die sofern sie noch nicht erteilt oder beantragt ist, unverzüglich zu beantragen ist.
- 6.) Der Anschlusskanal wird von einer von der Gemeinde beauftragten Firma - bei Änderung oder weiterem Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers - hergestellt.
- 7.) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. An der Grundstücksgrenze ist ein **Kontrollschacht mit offenem Gerinne (Prüfschacht)** zu setzen; dieser muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- 8.) Rückstaugefährdete Räume und Plätze sind bis auf Rückstauenebene (Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung) gegen Rückstau zu schützen. Bei Bedarf ist mittels Hebeanlage zu entwässern.
- 9.) Das Einleiten von Grundwasser über Drainagen ist nicht zulässig.
- 10.) _____

für die Herstellung von Zisternen:

- 1.) Der zuvor genannte Bauleiter ist für die Bauarbeiten an der Verbrauchsanlage Wasserversorgungsleitung im Grundstück und Gebäude (mit allen dazugehörigen Einrichtungen und die Wasserzähleranlage mit Ausnahme des Wasserzählers selbst) im ganzen verantwortlich.
Ein eventueller Wechsel in der Person des Bauleiters ist dem Wasserwerk rechtzeitig anzuzeigen.
- 2.) Die Bestimmungen der DIN 1988 und der Wasserversorgungssatzung (diese kann beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden) sowie die entsprechenden baurechtlichen Vorschriften sind beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung zu beachten.
- 3.) Bei Grabarbeiten hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern nach etwaigen Leitungen und Erdkabeln zu erkundigen.
- 4.) Die Zisterne darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung durch einen Beauftragten des Wasserwerks der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers keine Beanstandungen ergeben hat. Die Abnahme und die Vornahme des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig (10 Tage vorher) beim Wasserwerk (Tel.: 0171/3 37 34 13) zu beantragen.
- 5.) Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk der Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers beschafft, eingebaut und unterhalten. Der Wasserabnehmer darf an Wasserzählern und an deren Standort nichts ändern; er darf auch nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerks vorgenommen werden.
- 6.) Für die Gebührenermittlung sind zwei weitere Wasserzähler (in der Leitung von der Zisterne zu den Entnahmestellen und in der Nachspeisung der Zisterne) erforderlich.
(Gilt nur bei Nutzung mit Schmutzwasseranfall)
- 7.) Ein Zusammenschluss zwischen Brauch(Zisternen)wasser- und Trinkwasseranlage ist verboten.
- 8.) _____

Kernen, den _____

Kernen, den _____

Genehmigt _____
Wasserwerk Kernen

Genehmigt _____
Bürgermeisteramt - Bauamt - Kernen